

BETONWERK PREUSSGER



Transportbeton – Betonpumpendienst kleinformative Bauelemente – Straßenbauelemente Elemente für die Landschaftsgestaltung Schüttgüter - Transportleistungen

Das Betonwerk Preussger ist ein sächsisches mittelständisches Familienunternehmen, welches in den 50er Jahren aus einem Sandgrubenbetrieb mit angegliedertem Transportunternehmen hervorgegangen ist. Nach Zwangsverstaatlichung 1972 und Reprivatisierung 1990 verstehen wir uns heute als flexibler und kundenorientierter Dienstleister für eine Vielzahl von Aufgabenstellungen rund um das Baugeschehen. In der nunmehr 4. Generation ist das Unternehmen immer noch in Familienbesitz und konnte dadurch seine Unabhängigkeit bewahren. Die Schwerpunkte der heutigen Aktivitäten liegen neben dem konsequenten Bearbeiten des regionalen Marktes vor allem in der Flexibilität bei operativem Bedarf und der schnellen Reaktion auf sich ändernde Marktsituationen.

Bahnhofstraße 16a
02708 Dürrhennersdorf

Telefon: 03 58 72 - 30 50
Büro: 03 58 72 - 30 516
Mischanlage: 03 58 72 - 30 517
Fax : 03 58 72 - 30 520



Inhalt	Seite
• Anlieferungspauschalen	3
• Festlegung Beton nach Eigenschaften	4 - 5
• Betonpreise	6 - 7
• Zementestrich- und Mörtelpreise	8
• Info Pflasterfugenmörtel	09 - 10
• Sonderdienstleistungen	11
• Dienstleistungen	12
• Schüttgüter	13
• Schalungssteine	14
• Straßen- und Landschaftsbau	15 - 16
• UIRAST RC Betonblöcke	17 - 18
• Pumpenpreisliste, techn. Daten	19 - 21
• AGB	22 - 25

Anlieferungs pauschalen

Ort	km	Preis	Ort	km	Preis
Altbernsdorf	48	75,00 €	Lautitz	40	67,00 €
Baruth	56	83,00 €	Lawalde	14	33,00 €
Bautzen	58	85,00 €	Leuba	70	97,00 €
Beiersdorf	14	33,00 €	Leutersdorf	25	51,00 €
Bellwitz	31	58,00 €	Liebesdörfel	14	33,00 €
Bernstadt	46	73,00 €	Löbau	20	44,00 €
Berthelsdorf	30	56,00 €	Lückendorf	74	101,00 €
Bertsdorf	52	79,00 €	Maltitz	40	67,00 €
Bertsdorf-Hörnitz	52	79,00 €	Markersdorf	54	81,00 €
Bischdorf	32	59,00 €	Mittelherwigsdorf	46	73,00 €
Breitendorf	32	59,00 €	Melaune	46	73,00 €
Carlsbrunn	32	59,00 €	Meuselwitz (Reichenbach)	44	71,00 €
Crosta	32	59,00 €	Nechen	24	50,00 €
Cunewalde	24	50,00 €	Neufriedersdorf	18	37,00 €
Dittelsdorf	60	87,00 €	Neugersdorf	26	52,00 €
Dittersbach	48	75,00 €	Neukirch / Lausitz	54	81,00 €
Dolgowitz, Löbau	32	59,00 €	Neusalza-Spremberg	16	35,00 €
Drausendorf	74	101,00 €	Neuschönberg	5	18,00 €
Dürrhennersdorf	5	18,00 €	Niedercunnersdorf	10	28,00 €
Ebersbach	18	37,00 €	Niethen	40	67,00 €
Ebersdorf	18	37,00 €	Obergurig	46	73,00 €
Eckartsberg	61	88,00 €	Obercunnersdorf	16	35,00 €
Eibau	20	45,00 €	Oderwitz	32	60,00 €
Eibau-Neueibau	22	48,00 €	Oberseifersdorf	56	83,00 €
Eibau-Walddorf	18	37,00 €	Oelsa	24	50,00 €
Eichgraben	62	89,00 €	Olbersdorf	58	85,00 €
Eiserode	28	54,00 €	Oppach	22	48,00 €
Euldorf	40	66,00 €	Oppeln	32	59,00 €
Friedensthal	22	48,00 €	Ostritz	64	91,00 €
Friedersdorf	14	38,00 €	Ottenhain	22	48,00 €
Gebelzig	54	81,00 €	Oybin	68	95,00 €
Georgewitz	25	51,00 €	Paulsdorf Oberl.	44	71,00 €
Glossen	38	65,00 €	Putzkau	65	92,00 €
Görlitz	65	92,00 €	Reichenbach	44	71,00 €
Großdehsa	28	54,00 €	Rennersdorf	42	69,00 €
Großhennersdorf	38	65,00 €	Rodewitz	38	65,00 €
Großpostwitz	46	73,00 €	Rosenbach	30	56,00 €
Großschönau	44	71,00 €	Rosenhain	30	56,00 €
Großschweidnitz	13	31,00 €	Ruppersdorf (Ninive)	30	56,00 €
Großwelka	65	92,00 €	Schirgiswalde	38	65,00 €
Hainewalde	48	75,00 €	Schönau-Berzdorf	56	83,00 €
Hartau	64	91,00 €	Schönbach	10	28,00 €
Herrnhut	34	61,00 €	Schönbrunn	42	69,00 €
Herwigsdorf	28	54,00 €	Seifhennersdorf	36	63,00 €
Hetzwalde	24	50,00 €	Sohland/ Rotstein	42	69,00 €
Hirschfelde	64	91,00 €	Sohland / Spree	34	61,00 €
Hockkirch	36	63,00 €	Sonneberg/Niedercunnersdorf	20	45,00 €
Hörnitz	52	79,00 €	Spittel	32	59,00 €
Jauernick	30	56,00 €	Spitzkunnersdorf	36	63,00 €
Jonsdorf	60	87,00 €	Strahwalde	32	59,00 €
Kemnitz	48	75,00 €	Streitfeld	18	37,00 €
Kirschau	38	65,00 €	Schlegel	54	81,00 €
Kittlitz	29	55,00 €	Taubenheim	28	54,00 €
Kleindehsa	22	48,00 €	Waltersdorf	50	77,00 €
Kleinradmeritz	36	63,00 €	Wehrsdorf	40	67,00 €
Klix	70	97,00 €	Weißenberg Kotiz	44	71,00 €
Kubschütz	46	73,00 €	Wittgendorf	60	87,00 €
Kunnersdorf	74	101,00 €	Wohla	34	61,00 €
Kohlwesa	36	63,00 €	Wendisch-Paulsdorf	26	52,00 €
Kotitz	42	69,00 €	Weigsdorf-Köblitz	34	61,00 €
Kottmarsdorf	8	26,00 €	Wilthen	45	72,00 €
Krappe	38	65,00 €	Wurschen	50	77,00 €
Lauba	18	37,00 €	Wuischke	30	56,00 €
Laucha	26	52,00 €	Zittau	54	81,00 €

**Festlegung für Beton
nach Eigenschaften**



Druckfestigkeitsklasse C X/Y

X = $f_{ck, cyl}$	charakteristische Mindestdruckfestigkeit von Zylindern in N/mm²
Y = $f_{ck, cube}$	charakteristische Mindestdruckfestigkeit von Würfeln in N/mm²

Beispiele	C 8/10	C12/15
	C16/20	C20/25
	C25/30	C30/37
	C35/45	C40/50
	C45/55	C50/60

Konsistenzklasse

Konsistenz	Ausbreitmaß in cm	Verdichtungsmaß	
sehr steif		C0	>1,46
steif	F1 <34	C1	1,45 bis 1,26
plastisch	F2 35 bis 41	C2	1,25 bis 1,11
weich	F3 42 bis 48	C3	1,10 bis 1,04
sehr weich	F4* 49 bis 55	* mit Fließmitteln herzustellen	
fließfähig	F5* 56 bis 62		
sehr fließfähig	F6* >63		

Größtkorn in der Gesteinsklasse

Das Nennwert des Größtkorns der Gesteinsklasse (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Klasse des Chloridgehaltes

Beton- verwendung	Klasse	max. Chloridgehalt
ohne Bewehrung	CL 1,00	1,00%
Stahlbeton	CL 0,40	0,40%
Spannbeton	CL 0,20	0,20%

**Festlegung für Beton
nach Eigenschaften**

Expositionsklasse



Klasse	Umgebung	max w/z bzw. w/z _{eq}	Mindest- festigkeit	min z kg/m ³
X0	kein Korrosions- oder Angriffsrisiko			
			C8/10	
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240
XC2	nass, selten trocken	0,75	C16/20	240
XC3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
XC4	wechseld nass/trocken	0,60	C25/30	280
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser			
XD1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37	300
XD2	nass, selten trocken	0,50	C35/45	320
XD3	wechseld nass/trocken	0,45	C35/45	320
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, aus Meerwasser			
XS1	salzhaltige Luft	0,55	C30/37	300
XS2	unter Wasser	0,50	C35/45	320
XS3	Tide- und Spritzwasser	0,45	C35/45	320
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel			
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	0,60	C25/30	280
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel	0,55* 0,50	C25/30 C35/45	300 320
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel	0,55* 0,50	C25/30 C35/45	300 320
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel	0,50*	C30/37	320
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff			
XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45	320
XA3	chemisch stark angreifend	0,45	C35/45	320
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37	300
XM2	starker Verschleiß	0,55	C30/37	300
XM3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45	320

* mit Luftporenbildnern herzustellen



für **Transportbeton**
pro m³ verdichteten Beton
nach DIN EN 206/1 DIN 1045/2

B-Sorten Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	dmax	Expositionsklassen	FE SFA	Listenpreis netto
Beton für unbewehrte Bauteile						
111110	C 8/10	C1	8	XO, WO	M	134,00 €
111210	C 8/10	C1	16	XO, WO	M	135,00 €
113210	C 8/10	F3	16	XO, WO	M	137,00 €
121110	C 12/15	C1	8	XO, WO	M	137,00 €
121110	C 12/15	C1	8	XO, WF Dränbeton	M	155,00 €
121210	C 12/15	C1	16	XO, WO	M	138,00 €
123110	C 12/15	F3	8	XO, WO	M	138,00 €
123115	C 12/15	F3	8	XO, Pumpbeton	M	138,00 €
123201	C 12/15	F3	16	XO, WO	L x	138,00 €
123210	C 12/15	F3	16	XO, WO	M	139,00 €
123215	C 12/15	F3	16	XO, Pumpbeton	M	138,00 €
131110	C 16/20	C1	8	XO, WO	M	140,00 €
131210	C 16/20	C1	16	XO, WO	M	140,00 €
141110	C 20/25	C1	8	XO, WO	M	144,00 €
141210	C 20/25	C1	16	XO, WO	M	144,00 €
151110	C 25/30	C1	8	XO, WO	M	150,00 €
151210	C 25/30	C1	16	XO, WO	M	150,00 €
161110	C 30/37	C1	8	XO, WO	M	155,00 €
171101	C 35/45	C1	8	XC4 (WU) XF3 XM2 WA	L x	164,00 €
Beton für bewehrte Innenbauteile, pumpfähig						
132101	C 16/20	F2	8	XC2, WO	L x	144,00 €
132110	C 16/20	F2	8	XC2, WO	M	145,00 €
132201	C 16/20	F2	16	XC2, WO	L x	145,00 €
133101	C 16/20	F3	8	XC2, WO	L x	145,00 €
133110	C 16/20	F3	8	XC2, WO	M	146,00 €
133201	C 16/20	F3	16	XC2, WO	L x	146,00 €
133210	C 16/20	F3	16	XC2, WO	M	146,00 €
Beton für bewehrte Innenbauteile, Räume mit mäßiger Feuchte, aber ohne Frost, pumpfähig						
142101	C 20/25	F2	8	XC3, WO	L x	146,00 €
142110	C 20/25	F2	8	XC3, WO	M	147,00 €
142201	C 20/25	F2	16	XC3, WO	L x	146,00 €
142210	C 20/25	F2	16	XC3, WO	M	147,00 €
143101	C 20/25	F3	8	XC3, WO	L x	147,00 €
143102	C 20/25	F3	8	XC3, Schlauchpumpe, WO	L x	150,00 €
143110	C 20/25	F3	8	XC3, WO	M	148,00 €
143201	C 20/25	F3	16	XC3, WO	L x	147,00 €
143210	C 20/25	F3	16	XC3, WO	M	149,00 €
143214	C20/25	F3	16	XC3, WO	S	151,00 €
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, pumpfähig						
152101	C 25/30	F2	8	XC4(WU), XF1, XA1, WA, Einbau unter Wasser	L x	152,00 €
152110	C 25/30	F2	8	XC4(WU), XF1, XA1, WA	M	153,00 €
152201	C 25/30	F2	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	L x	153,00 €
152210	C 25/30	F2	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	M	154,00 €
153101	C 25/30	F3	8	XC4(WU), XF1, XA1, WA	L x	153,00 €
153110	C 25/30	F3	8	XC4(WU), XF1, XA1, WA	M	156,00 €
153201	C 25/30	F3	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	L x	154,00 €
153210	C 25/30	F3	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	M	155,00 €
153301	C 25/30	F3	22	XC4(WU), XF1, XA1, WA	L x	153,00 €
154301	C 25/30	F4	22	XC4(WU), XF1, XA1, WA	M x	157,00 €
162101	C 30/37	F2	8	XC4(WU), XD1, XF1, XA1, WA	L x	158,00 €
162110	C 30/37	F2	8	XC4(WU), XD1, XF1, XA1, WA	M	159,00 €
162201	C 30/37	F2	16	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, WA	L x	158,00 €
163101	C 30/37	F3	8	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, WA	L x	158,00 €
163110	C 30/37	F3	8	XC4(WU), XD1, XF1, XA1, WA	M	160,00 €
163201	C 30/37	F3	16	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, WA	L x	158,00 €
163210	C 30/37	F3	16	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, WA	M	160,00 €



für Transportbeton
pro m³ verdichteten Beton
nach DIN EN 206/1 DIN 1045/2

B-Sorten-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	dmax	Expositionsklassen	FE	SFA	Listenpreis netto
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536, pumpfähig							
164260	C 30/37	F5	16	XC4, XD2(BR, TU),XF2(BR, TU), XA2(BR, TU), WA	M		160,00 €
164261	C 30/37	F4	16	XC4, XD2(BR, TU), XA2, WA	S	x	159,00 €
174260	C 35/45	F5	16	XC4(WU), XD2, XF3, XA2, WA	M	x	168,00 €
LP-Beton für Beton mit hoher Wassersättigung und mit Taumittel, pumpfähig							
162280	C 30/37	F2	16	XC4, XD2(LP), XF4(LP), XA2(LP), WA	M		164,00 €
163280	C 30/37	F3	16	XC4(WU), XD2(LP), XF4(LP), XA2(LP), WA	M		163,00 €

Beton nach ZTV-ING, pumpfähig							
152180	C 25/30	F2	8	XC4, XD1,XF4(LP), XA1	S		168,00 €
152284	C 25/30	F2	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), WA, (Kappe)	S		165,00 €
162290	C 30/37	F2	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	M		160,00 €
163190	C30/37	F3	8	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	M		163,00 €
163290	C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XF2, XF3, XM1, XA1, WA	M		162,00 €
163294	C 30/37	F3	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2,	S		163,00 €
163390	C30/37	F3	22	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	M		162,00 €
172290	C 35/45	F2	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2, WA	S		167,00 €
172293	C 35/45	F2	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XM2, XA3, WA	S		167,00 €
172294	C 35/45	F2	16	XC4, XD3, XF3, XA3, WA	S		169,00 €
172390	C 35/45	F2	22	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2, WA	S		163,00 €
173190	C 35/45	F3	8	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	S		171,00 €
173290	C 35/45	F3	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	S		167,00 €
173390	C 35/45	F3	22	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2, WA	S		168,00 €
183110	C 40/50	F3	8	XC4(WU), XD2, XS2, XF2, XF3, XA2, P1, WA	S		174,00 €
183290	C45/55	F3	16	XC4(WU), XD3, XF2, XF3, XA3, WA	S		176,00 €
Stahlfaserbeton mit 25 kg/m³ HE 1/50, pumpfähig							
153234	C 25/30	F4	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	S		225,50 €
163330	C 30/37	F3/F4	22	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, WA	M		225,50 €
163331	C 30/37	F3/F4	22	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, WA	L	x	224,50 €
163234	C30/37	F3/F4	16	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1,WA, BK-E (15kg/SF HE90/60)	M		210,00 €

Da Stahlfasern großen Preisschwankungen unterliegen, sind unsere Betonpreise mit Stahlfasern unverbindlich.
Bei Bedarf bitte vorher Preise anfragen.

FD-Beton, flüssigkeitsdichter Beton mit Taumittel							
162284	C 30/37	F2	16	XC4(WU), XD3(LP), XF4(LP), XM2(LP), XA3(LP), WA	S		177,00 €
163241	C 30/37	F3/F4	16	XC4(WU), XD1, XF1, XM1, XA1, P1, WA	M		180,00 €
173247	C 35/45	F3	16	XC4(WU), XD2, XF3, XM2(OFB), XA3,P1, WA	M		185,00 €
Leichtverdichtbarer Beton (LVB), pumpfähig							
155201	C 25/30	F5	16	XC4(WU), XF1,XA1,WA			173,00 €
156101	C 25/30	F6	8	XC4(WU), XF1, XA1,WA,	L	x	172,00 €
156201	C 25/30	F6	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	L	x	170,00 €
166201	C 30/37	F6	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA	L	x	174,00 €
Industrieböden mit Oberflächenbehandlung							
153234	C 25/30	F4	16	XC4(WU), XF1, XA1, WA (20 kg/m ³ SFA)	S		201,00 €
163240	C 30/37	F3/F4	16	XC4(WU), XD1, XF3, XM2(OFB), XA1,WA (SFA nach Tagespreis)	M		165,00 €
163244	C 30/37	F3/F4	16	XC4, XD1, XF1, XM2(OFB), XA1, WA	S		165,00 €
163284	C30/37	F3	16	XC4(WU), XD3(LP), XF4(LP), XM2(OFB-LP), XA3(LP), WA	S		175,00 €
173246	C35/45	F3/F4	16	XC4(WU), XD2, XF3, XM2(OFB), XA2, WA	S		178,00 €
173294	C35/45	F3	16	XC4(WU), XD2, XF3, XM2(OFB) XA3, WA	S	x	170,00 €
Sichtbeton nach Richtlinie							
163113	C 30/37	F3	8	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	L	x	169,00 €
163114	C 30/37	F3	8	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	M	x	169,00 €
163213	C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	M	x	168,00 €
163214	C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	M	x	168,00 €

für Zementestrich
pro m³ verdichteten Beton
nach DIN EN 13813

B-Sortennummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Biegezugfestigkeit	dmax	Besondere Eigenschaften			Listenpreis netto
					Heizestrich	pumpfähig	faserarmiert	
231130	CT-C 20	C1	F4	8				152,00 €
232130	CT-C 20	F2	F4	8				153,00 €
232133	CT-C 20	F2	F4	8				176,00 €
232136	CT-C 20	F2	F4	8	x		x	198,00 €
232139	CT-C 20	F2	F4	8	x			181,00 €
233130	CT-C 20	F3	F4	8		x		157,00 €
251130	CT-C 30	C1	F5	8				160,00 €
252130	CT-C 30	F2	F5	8				161,00 €
252133	CT-C 30	F2	F5	8			x	184,00 €
252136	CT-C 30	F2	F5	8	x		x	206,00 €
252139	CT-C 30	F2	F5	8	x			186,00 €
253130	CT-C 30	F3	F5	8		x		164,00 €
253133	CT-C 30	F3	F5	8		x	x	187,00 €
253136	CT-C 30	F3	F5	8	x	x	x	203,00 €
253139	CT-C 30	F3	F5	8	x	x		187,00 €
262130	CT-C 40	F2	F6	8				169,00 €
262134	CT-C 40	F2	F 6	8				169,00 €

für Mörtel pro m³
nach DIN EN 998-2/ DIN V 18580

B-Sortennummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	dmax	Eigenschaften	Listenpreis netto
Mauermörtel					
002010	MG II	F3	4	Mörtel nicht fremdüberwacht	172,00 €
012010	MG II a	F3	4		174,00 €
022010	MG III	F3	4		178,00 €
Einschlämmmörtel					
030010	Sondermörtel	tr.	4	500 kg CEM/m ³	187,00 €
031010	Sondermörtel	F1/C1	4	500 kg CEM/m ³	187,00 €
032010	Sondermörtel	F2	4	500 kg CEM/m ³	188,00 €
033010	Sondermörtel	F3	4	500 kg CEM/m ³	189,00 €
033011	Sondermörtel	F3	4	600 kg CEM/m ³	203,00 €
034010	Sondermörtel	F4	4	500 kg CEM/m ³	193,00 €
Zementmörtel					
141010	C 20/25	C1	4	XO, WO	154,00 €
151010	C 25/30	C1	4	XC4, XF1	155,00 €
152010	C 25/30	F2	4	XC4, XF1	160,00 €
153010	C 25/30	F3	4	XC4, XF1	161,00 €
Kunststoffvergüteter Pflasterfugenmörtel					
034016	Sondermörtel	ohne Fkl.	4	600 kg CEM/m ³	560,00 €
034015	Sondermörtel	ohne Fkl.	4	500 kg CEM/m ³	460,00 €
Füllmassen pro m³ Dämm max. Ladevolumen 6 m³ !!! immer Minderfracht auf 7,5 m³					
080000	Dämm 1	F6	4	selbstverdichtend, Fließmaß bis 50m	146,00 €
080000S	Dämm S	F6	4	selbstverdichtend, Fließmaß über 50m	156,00 €
Porenleichtbeton pro m³					
	PLB 1,2	F6	4	Ausgleichsschichten, Zieldruckfestigkeit 2-3 N/mm ²	178,00 €
	PLB ??	F6	4	andere Rohdichten auf Anfrage	

Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)

HGT	HGT	C1	32	Eignung:unter Asphalt/Beton	141,00 €
011230	HGT	C1	16	Eignung:unter Asphalt/Beton	142,00 €

B-Sortennummer	Druckfestigkeit	Konsistenz	dmax	Eigenschaften	Listenpreis netto
Flüssigboden					
040010	0,2-0,3 N/mm ²	F6	2	Direktentladung	136,00 €
041010	< 0,4 N/mm ²	F6	2	Direktentladung, verbesserte Fließfähigkeit	137,00 €
042010	< 1,0 N/mm ²	F6	2	Pumpentladung, verbesserte Fließfähigkeit	138,00 €
043010	< 2,0 N/mm ²	F6	2	Pumpentladung	139,00 €
044010	< 3,0 N/mm ²	F6	2	Pumpentladung, verbesserte Dichtheit	140,00 €

B-Sortennummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	dmax	Expositionsklassen	FE	Listenpreis netto
Dränbeton						
121110	C 12/15	C1	8	XO, WF Dränbeton	M	157,00 €
121310	C 12/15	C1	22	XO, WF Dränbeton	M	155,00 €

Bahnhofstraße 16a
02708 Dürrhennersdorf



Telefon: 03 58 72 - 30 50
Verkauf: 03 58 72 - 30 516
Mischanlage: 03 58 72 - 30 517
Fax : 03 58 72 - 30 520
E-Mail: info@betonwerkpreussger.de
Internet: www.betonwerk-preussger.de

Kunststoffvergüteter Pflasterfugenmörtel *frost-tausalzbeständig* Mit Hand mixen war gestern...



Anliefern ist heute...

Auszug aus dem Prüfbericht Nr.: 8/2010 vom Baustoffprüflabor Bautzen

Frost-Tausalzbeständigkeit nachgew. nach Prüfrichtlinie Ausgabe 12/2002 gem. SMWA-Erlass vom 04.12.2008 (vollständiger Prüfbericht - zu finden unter www.betonwerk-preussger.de)

Probenbezeichnung	86.4 FTS	86.5 FTS	86.6 FTS
Art der Probekörper	Würfel 150	Würfel 150	Würfel 150
visuelleVeränderungen	schwaches Absanden	schwaches Absanden	schwaches Absanden
Prüfergebnis einzeln	bestanden	bestanden	bestanden
Prüfergebnis mittel	bestanden		
Masseverlustrate m /m _{56 28}	bestanden		

Zement-Pflasterfugenmörtel
für Natursteinpflaster und Natursteinplatten



BETON WERK
PREUSSGER

Kunststoffvergüteter Zement-Pflasterfugenmörtel

für Natursteinpflaster und Natursteinplatten

Anwendungsbereiche:

- Für Böden
- Für Innen und Außen
- Für Fugenbreiten ab 5 mm
- Zum Verfugen von Mosaik-, Klein- und Großpflaster aus Naturstein bei gebundener Bauweise
- Zum Verfugen von Plattenbelägen aus Naturstein, wie z.B. Polygonalplatten im Gieß- oder Schlämmverfahren
- Für alle Verkehrsflächen geeignet

Produkteigenschaften:

- Leichtverlaufend
- Hoch verschleißfest
- Risselfrei aushärtend
- Wasserundurchlässig
- Frost-Tausalz-beständig
- Verarbeitung im Schlämmverfahren bei Pflasterflächen
- Verarbeitung im Gießverfahren bei Plattenbelägen

Prüfung von Pflasterfugenmörtel nach DIN 18 555-3

Biegezugfestigkeit	7,3 N/mm ²
Druckfestigkeit	48,5 N/mm ²



Betonwerk Preussger - Dürrhennersdorf

Betonsortennummer	034016
Bauteil	Fugenmörtel



Sonderdienstleistungen

Bezeichnung / Eigenschaft	Abrechnung	Netto
Umlage Maut Beton, Estrich, Mörtel * variabel	pro m ³	2,50 €
Umlage Maut bei Schüttgüter, Elemente * variabel	pro t	1,20 €
Umlage CO ² Abgabe * variabel	pro t	3,20 €
Dieselpreisumlage Beton, Estrich, Mörtel * variabel	pro m ³	0,00 €
Dieselpreisumlage Schüttgüter, Elemente * variabel	pro t	0,00 €
Rohstoffzuschlag * variabel	pro m ³	0,00 €
Mindermengenzuschlag	unter 1 m ³	5,00 €
Winterzuschlag	pro m ³	10,00 €
Verladepauschale Schüttgüter unter 2t	pauschal	4,50 €
Betonverladung mit Gabelstapler	pauschal	15,00 €
Papierrechnungsversand	pro Brief	2,50 €
Paketierzuschlag (bei Abnahme von nicht vollen Paletten)	pauschal	9,00 €
Minderfrachtzuschlag (bei weniger als 7,5 m ³ pro Fahrt Frachtausgleich für die Differenz aus Ist-Menge und 7,5 m ³)	pro m ³	18,00 €
Minderfrachtzuschlag für Estrich und Fließestrich (bei weniger als 7,5 m ³ pro Fahrt Frachtausgleich für die Differenz aus Ist-Menge und 7,5 m ³)	pro m ³	21,50 €
Rohrentladung	pro m ³	3,00 €
Rohrentladung Mindermenge bis 5 m ³	pauschal	15,00 €
Estrifan PB 953 für frühe Belegreife 14 Tage* Preis schwankt nach Zementgehalt	pro m ³	ca. 13,00 €
Estrifan PB 953 für frühe Belegreife 7 Tage* Preis schwankt nach Zementgehalt	pro m ³	ca. 27,00 €
Abbindeverzögerer* (Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.)	pro Std. pro m ³	2,80 €
Fließmittel	pro Liter	3,50 €
Zementänderung auf CEM I / 42,5 R	pro m ³	5,00 €
kundeneigene Zusatzstoffe ohne Gewähr	pro m ³	5,00 €
Einpresshilfe EH (für schwundarme Betone)	pro m ³	36,20 €
Wochenendzuschlag	pro m ³	5,00 €
Entladezeitüberschreitung (unseren Preisen liegt eine Entladetätigkeit bis zu 5 min/m ³ von Ankunft Baustelle bis Ende Entladung je Fahrzeug zugrunde)	pro Stunde	80,00 €
Entsorgung Restbeton	pro m ³	85,00 €

***In Umlagen sind auch Kosten welche uns separat von Zulieferfirmen in Rechnung gestellt werden enthalten.**

Anmerkung: Sonderdienstleistungen sind nicht rabatt- und skontierfähig

Dienstleistungen

Leistung/ Gerät	Abrechnung	Netto
Sattel GR FP 85	pro Einsatzstunde	95,00 €
Vierachser Fahrmischer	pro Einsatzstunde	85,00 €
LKW Kippfahrzeug bis 12 t	pro Einsatzstunde	60,00 €
LKW Kippfahrzeug + Kran (<18t) exklusive Kranhub	pro Einsatzstunde	70,00 €
Kranentladung	pro Hub	7,50 €
Kettenbagger Vio 55	pro Einsatzstunde	93,00 €
Radlader Liebherr 1,5 m ³	pro Einsatzstunde	85,00 €
Radlader Volvo 0,75m ³	pro Einsatzstunde	55,00 €
Hebebühne Bison stematec 12 m	pro Tag	120,00 €
Ausleih Mörtelkübel 200 l	pro Tag	2,50 €
Pflasterknacker	pro Tag	10,00 €
Rüttelflasche groß 56 mm	pro Tag	45,00 €
Rüttelplatte rev. 250 kg	pro Tag	40,00 €
Rüttelplatte klein 50 kg	pro Tag	28,00 €
Ausleih Vibrationsstampfer BT 50(kg) "Frosch"	pro Tag	30,00 €
Diamant-Tischsäge	pro Tag	50,00 €
Diamant-Tischsäge	pro 0,1 mm Blattabnutzung	10,00 €
Ausleih Europaletten	pro Stück 20,00 € Vergütung bei Rückgabe	25,00 €
Ausleih Sonderpaletten (Limex etc.)	pro Stück 20,00 € Vergütung bei Rückgabe	

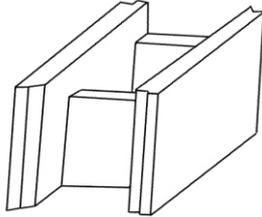
Anmerkung: Dienstleistungen sind nicht rabatt- und skontierfähig

Schüttgüter

Sand / Kies	Eigenschaften	Netto pro t
Spielsand	-	28,40 €
Feinsand	0 - 1 gewaschen Putzsand	17,30 €
Sand	0 - 2 gewaschen	16,75 €
Feinkies	1 - 4 gewaschen	18,60 €
Kies	2 - 8 gewaschen	19,90 €
Kies	8 – 16	26,20 €
Waschkies/Verfüllsand	16 - 32 gewaschen	28,40 €
Wandkies	0 - X Frostschutzkies	14,45 €
Edelbrechsand	0 / 2	20,45 €
grobe Gesteinskörnung	2/5	24,30 €
grobe Gesteinskörnung	5/8	24,50 €
grobe Gesteinskörnung	8/16	24,75 €
grobe Gesteinskörnung	11/16	24,85 €
grobe Gesteinskörnung	16 / 22	24,95 €
Mineralgemisch	0 / 45 ohne Zertifikat	13,80 €
Frostschutz	0 / 45 TL SOB	16,80 €
Recyclingmaterial	0 / 63	8,95 €
Mutterboden	gesiebt	20,15 €

Wandbaustoffe

Betonelement	Länge	Breite	Höhe	kg	Stück/Pal.	Netto
--------------	-------	--------	------	----	------------	-------



Schalungsstein 17 H25	50	17,5	25	22	E60	2,75 €
Schalungsstein 20 H25	50	20	25	23	E60	2,80 €
Schalungsstein 24 H25	50	24	25	30	E40	2,90 €
Schalungsstein 30 H25	33	30	25	22	E60	2,10 €
Schalungsstein 36 H25	33	36	25	23	E36	2,50 €
Schalungsstein 36 H25 U	50	36	25	32	E30	3,90 €

Vollbetonstein	36,5	23,8	11,5	20	E60	3,90 €
----------------	------	------	------	----	-----	--------

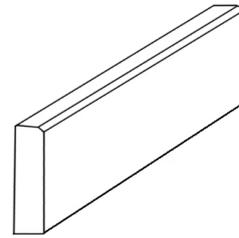
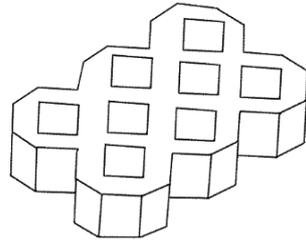
Stabstahl (Tagespreise)

Zubehör / Lagerware	Eigenschaften	Stück	Netto
Stabstahl 6-er	gerippt, Ø 6 mm	1 Stk. a 6m	
Stabstahl 8-er	gerippt, Ø 8 mm	1 Stk. a 6m	
Stabstahl 10-er	gerippt, Ø 10 mm	1 Stk. a 6m	
Stabstahl 12-er	gerippt, Ø 12 mm	1 Stk. a 6m	
Baustahlmatte Q188 A	6 m x 2,30 m	pro Stück	
Estrichmatte	2 m x 1m	pro Stück	
Drunterleiste 35 mm	2 m		
Randdämmstreifen	25 m		

Stahlpreise unterliegen Schwankungen, Listenpreise sind als Richtpreise zu betrachten

Straßen- und Landschaftsbau

Betonelement	Länge	Breite	Höhe	kg	Stück/Pal.	Netto
--------------	-------	--------	------	----	------------	-------



Rasengitterplatten

Rasengitterplatte	60	40	10	30	40	3,15 €
Rasengitterplatte	60	40	8	24	40	2,55 €

Gehwegplatte	50	50	5	29	14,00 m ²	16,45€/m ²
Gehwegplatte	40	40	4,2	18	11,52 m ²	16,45€/m ²
Gehwegplatte	30	30	5	8	12,96 m ²	16,45€/m ²

Muldenstein	30	30	12	26	E64	4,40 €
-------------	----	----	----	----	-----	--------

Betonpflaster

Betonpflaster Rechteck, grau	20	10	8		S9,6m ²	14,30 €/ m ²
Betonpflaster Rechteck, farbig	20	10	8		S9,6m ²	19,05 €/ m ²
Betonpflaster grau klein	10	10	8		S7,04m ²	0,35 €/ Stk.

Rasenkantensteine , Borde

Rasenkantenstein mit Fase, grau	100	6	20	31	E36	2,75 €
Rasenkantenstein Rundbogen mit N/F, grau	100	5	25	30	E40	2,35 €

Rasensbord/Tiefbord mit N+F, Fase, grau	100	6	25	35	E36	3,85 €
Rasensbord/Tiefbord mit Fase, grau	100	8	20	40	S42	4,00 €
Bordstein/Tiefbord mit Fase, grau	100	8	25	40	S28	4,50 €
Bordstein/Tiefbord mit Fase, gru	100	10	25	50	S20	6,05 €

Rasenkantenbogen grau 90°				14		5,90 €
Rasenkantenecke grau				14		5,90 €

L-Element	40		50	75	E24	11,55 €
-----------	----	--	----	----	-----	---------

Blockstufen (andere Abmessungen auf Anfrage)	100	18	30	115		57,75 €
---	-----	----	----	-----	--	---------

Landschaftsbau (alles Richtpreise, unverbindlich für 2025)

Betonelement	Länge	Breite	Höhe	kg	Stück/Pal.	Netto
Böschungstein grau	Ø50	-	30	50	E30	4,20 €
Böschungstein klein grau	Ø35	-	20	34	E63	2,50 €



Rechteckpflanzstein mit Verbundraster, grau	60	40	25	31	E30	7,75 €
Rechteckpflanzstein mit Verbundraster, grau	30	40	25	25	E54	5,40 €

Palisaden

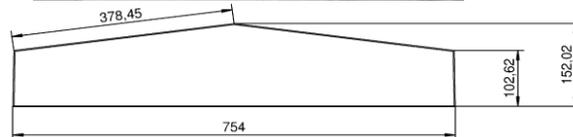
	Ø	Versetz- länge	Höhe	Stück/ Meter	Stück/ Pal.	Netto
Palisaden grau	11	10	40	10	E80	2,55 €
Palisade farbig	11	10	40	10	E80	2,80 €
Palisade grau	11	10	60	10	E50	4,30 €
Palisade farbig	11	10	60	10	E50	5,55 €
Palisaden grau	11	10	80	10	E40	6,20 €
Palisade farbig	11	10	80	10	E40	7,65 €
Palisade grau	15	13,1	40	7,5	E40	5,40 €
Palisade farbig	15	13,1	40	7,5	E40	5,90 €
Palisaden grau	15	13,1	60	7,5	E30	6,50 €
Palisade farbig	15	13,1	60	7,5	E30	8,10 €
Palisade grau	15	13,1	80	7,5	E30	7,50 €
Palisade farbig	15	13,1	80	7,5	E30	10,05 €
Palisade grau	15	13,1	100	7,5	E30	10,30 €
Palisaden farbig	15	13,1	100	7,5	E30	12,00 €

UNIRAST® RC

Blöcke



Abdeckung mit Tropfnuten



Betonblock (aus Beton C25/30 XC4)

mit Noppen

	L	H	B	ca. Gewicht		
Block 1,8 m	1800	600	600	1490 kg	0,648 m ³	130,00 €
Block 1,5 m	1500	600	600	1240 kg	0,540 m ³	130,00 €
Block 1,2 m	1200	600	600	995 kg	0,432 m ³	113,00 €
Block 0,9 m	900	600	600	745 kg	0,324 m ³	100,00 €
Block 0,6 m	600	600	600	375 kg	0,216 m ³	82,00 €

ohne Noppen

Block 1,8 m	1800	600	600	1480 kg	0,648 m ³	140,00 €
Block 1,5 m	1500	600	600	1230 kg	0,540 m ³	140,00 €
Block 1,2 m	1200	600	600	988 kg	0,432 m ³	123,00 €
Block 0,9 m	900	600	600	740 kg	0,324 m ³	110,00 €
Block 0,6 m	600	600	600	373 kg	0,216 m ³	92,00 €

Rohdichte ca. 2,3 kg/dm³

Abdeckung

	L	H	B			
Abdeckung	900	152	754	317 kg	0,138 m ³	90,00 €

alle Blöcke sind mit 2 Lastpunkten RD18 versehen

Bruchstein- oder Natursteinoptik,

z.B. mit Steinoptikmatrize Typ Fichtelberg Aufpreis: 10,-€



Versetzzange zur Ausleihe: 15,-€/Tag

Beispielstatik kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden

Urkunde

über die Eintragung der
Marke Nr. 30 2020 226 216

Az.: 30 2020 226 216.7 / 19

UNIRAST RC

Inhaber/Inhaberin

Betonwerk Preussger GbR (vertretungsberechtigter Gesellschafter: Roland Preußger,
02708 Dürrhennersdorf), 02708 Dürrhennersdorf, DE

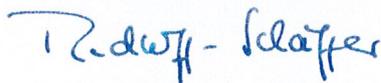
Tag der Anmeldung:

06.07.2020

Tag der Eintragung:

06.08.2020

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes



Rudloff-Schäffer

München, 06.08.2020



Preisliste

Betonpumpenleistung

01.04.2025 bis 31.03.2026

Zur Beachtung: Positionen dieser Liste sind reine Dienstleistungen, die nicht skontierfähig sind.



Leistung	Abrechnung	Schlauchpumpe	nur Eigenpumpe					
			bis 24m Pumi	bis 28m Pumi	bis 36m	bis 42m	bis 54m	
Grundpreis je Einsatz inkl. Maut 10,00 €		190,00 €	190,00 €	200,00 €	245,00 €	300,00 €	325,00 €	
Nutzpreis bis 10 m³	pauschal	210,00 €	210,00 €	210,00 €	330,00 €	455,00 €	auf Anfrage	
Nutzpreis bis 20 m³	pauschal	280,00 €	280,00 €	280,00 €	430,00 €	530,00 €	auf Anfrage	
Nutzpreis bis 30 m³	pauschal	340,00 €	340,00 €	340,00 €	470,00 €	590,00 €	auf Anfrage	
bis 50 m³	pro m³	13,90 €	13,90 €	14,00 €	18,00 €	22,00 €	auf Anfrage	
bis 100 m³	pro m³	13,70 €	13,70 €	13,80 €	17,50 €	21,50 €	auf Anfrage	
bis 150 m³	pro m³	13,10 €	13,10 €	13,80 €	16,50 €	20,50 €	auf Anfrage	
bis 250 m³	pro m³	12,90 €	12,90 €	13,00 €	16,00 €	20,00 €	auf Anfrage	
über 250 m³	pro m³	12,00 €	12,00 €	12,10 €	15,50 €	19,50 €	auf Anfrage	
Mindesteinsatzpreis	pauschal	450,00 €	450,00 €	480,00 €	625,00 €	810,00 €	auf Anfrage	
Stundensatz	pro h	185,00 €	185,00 €	200,00 €	255,00 €	325,00 €	auf Anfrage	
Mindestfördermenge pro Stunde		15 m³	15	15	20 m³	20 m³	25 m³	
Zuschläge								
Anpumphilfe		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
Reduzierung/Bogen	pro Stck.	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	
Schlauchleitung	pro m	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	
Standortwechsel auf der Baustelle und zum Reinigen	pro Stck.	85,00 €	85,00 €	85,00 €	110,00 €	165,00 €	215,00 €	
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit ohne Entsorgung	pauschal	200,00 €	200,00 €	200,00 €	250,00 €	350,00 €	450,00 €	
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit mit Entsorgung	pauschal	260,00 €	260,00 €	260,00 €	310,00 €	410,00 €	510,00 €	
Zuschlag Stahlfaserbeton, Schwerbeton u. Betone ab C45/55	pro m³	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	
An-u.Abtransport zusätzl.Rohrleitung und Rundverteiler	pro h	55,00 €	55,00 €	55,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatztag < 6 Std. vor bestelltem Pumpbeginn	pauschal	350,00 €	350,00 €	360,00 €	535,00 €	710,00 €	895,00 €	
Abbestellung am Einsatztag > 12 Std.	pauschal	200,00 €	200,00 €	200,00 €	535,00 €	710,00 €	895,00 €	
Samstagszuschlag sowie Einsätze nach 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr	pro h	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
Einsätze an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
Saisonzuschlag 01.12. bis 31.03.	pro Einsatz	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	
mechanischer Rundverteiler	pro m³		3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Gestellung eines 2. Maschinisten	pro h	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	
Bereitstellung einer Ersatzpumpe	pro h	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
Für eventuelle Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadensersatzansprüche von uns nicht anerkannt								
Unsere Betonpumpenkalkulation basiert auf dem im Dezember gültigen Dieselpreisindex des statistischen Bundesamtes.								
Bei Änderungen behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.								
Gültigkeit bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste, vorbehaltlich Druck- u. Rechenfehler sowie stabiler Energie- u. Rohstoffpreise								

Mietbedingungen für Betonpumpen

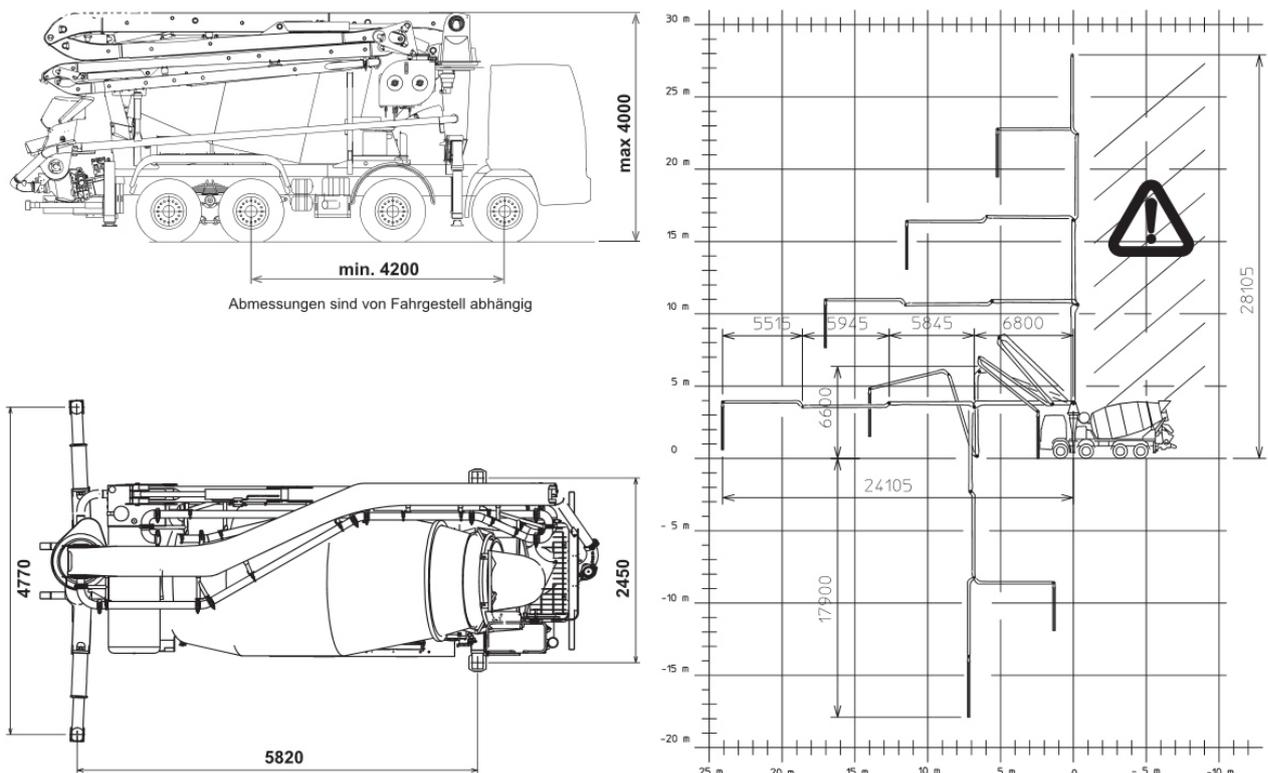
I. Allgemeine Hinweise

- Eine Abrechnung nach Zeit erfolgt nur bei Unterschreitung der Mindestfördermenge.
- Die Abrechnung erfolgt je nach angefangener Viertelstunde.
- Grundlage der Abrechnung gilt von Ankunft bis Abfahrt von der Baustelle.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet.
- Die Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenfrei. Ansonsten berechnen wir eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
- Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Störungen oder Defekte etc. werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- Verwendung von pumpfähigen Betonsorten

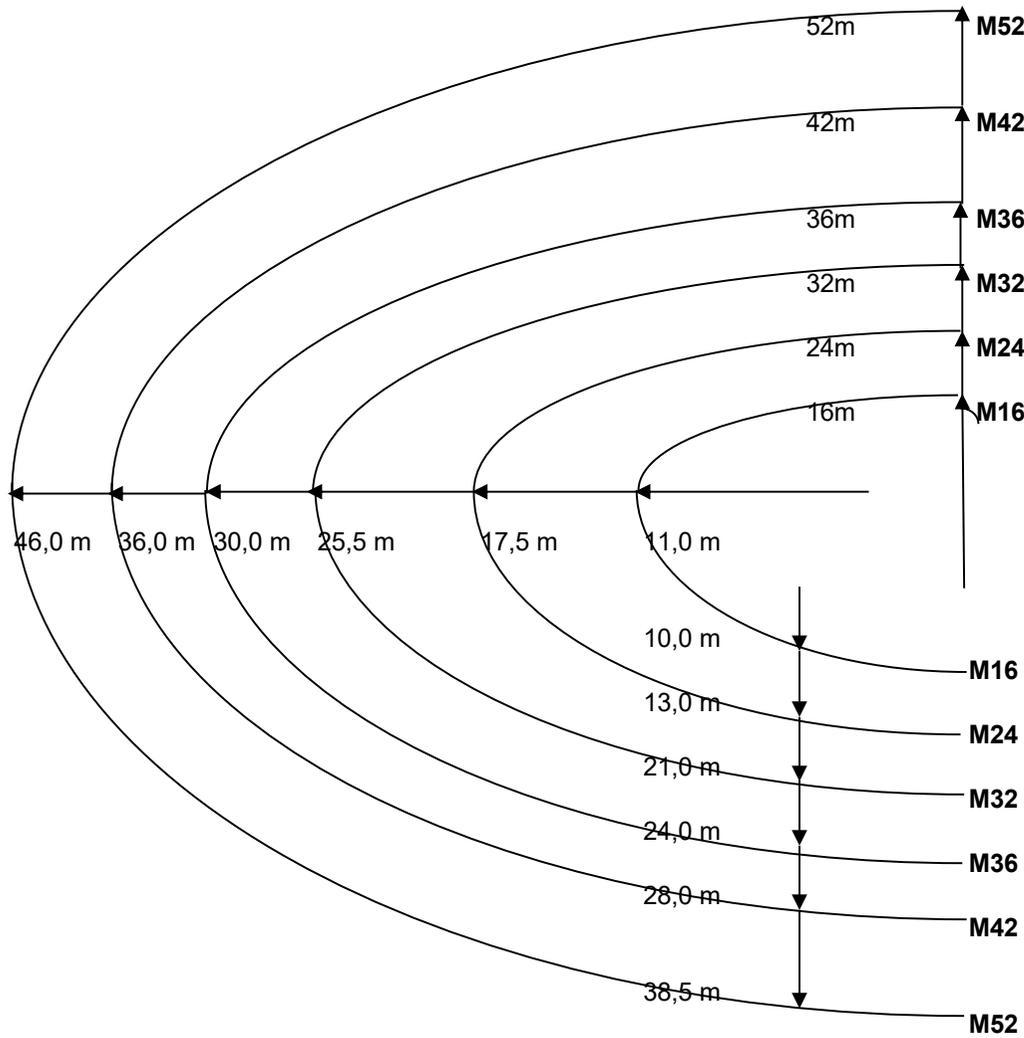
II. Jeder Pumpeneinsatz setzt diese bauseitigen Leistungen Ihrerseits voraus:

- Ein einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie ein gesicherter waagerechter Standplatz.
- Notwendige Straßensperrungen müssen rechtzeitig veranlasst werden.
- Bereitstellung einer Anfahrtrichtung bei zusätzlicher Rohr-/Schlauchleitung.
- Nach Beendigung des Pumpeinsatzes muss auf der Baustelle möglich sein, dass Pumpe und Rohr-/Schlauchleitungen gereinigt und Restbeton abgelagert werden können. Ansonsten fallen zusätzliche Kosten an.
- Aus technischen Gründen müssen Schlauchleitungen immer auf der Baustelle gereinigt werden.
- Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährliche Teile abgestellt sein.
- Ihre eingesetzten Mitarbeiter müssen arbeitsschutzrechtlich unterwiesen sein für den Umgang mit Betonpumpen.

Abmessungen



Betonpumpen-Reichweiten



<u>Abstützdruck</u>	
vorn	hinten
33,5 t	33,0 t
22,5 t	24,0 t
16,0 t	16,0 t
16,4 t	11,0 t
12,0 t	6,8 t
7,5 t	5,0 t

Platzbedarf bei ausgefahrener
 Abstützung

	vorn	hinten
M16 Länge		9,8 m
M16 Breite	3,5 m	2,5 m
M24 Länge		8,9 m
M24 Breite	5,0 m	2,5 m
M32 Länge		10,4 m
M32 Breite	6,3 m	4,0 m
M36 Länge		11,0 m
M36 Breite	6,3 m	6,3 m
M42 Länge		12,9 m
M42 Breite	8,5 m	8,4 m
M52 Länge		14,3 m
M52 Breite	10,3 m	10,1 m

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (Ziff. B).

1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten, Zubehör und sonstige Sachen die AGB für Betonfördergeräte (Ziff. C).

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1 genannten Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.

3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Bestellers, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.

3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.

3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

4. Verzug

4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Lieferort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste wird dem Kunden auf Anfrage kostenlos übersandt.

5.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungs-berechtigte Person die angelieferten Mengen auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.

5.3 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Liefermenge nach.

5.4 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzugeben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

5.5 Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet.

5.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziff. A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

5.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

5.8 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.9 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.

5.10 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.

5.11 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen verlangen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.2 Neben der Haftung nach Ziff. A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten des Verkäufer-Arbeitnehmers, Vertreters, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7. Sonstiges

7.1 Personenbezogene Daten werden vom Verkäufer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

7.3 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers, der Vertragspartner des Kunden ist. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich der Verkäufer vor.

7.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

B. Bedingungen für Verkauf

1. Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers

1.1 Dem Kunden obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

1.2 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

1.3 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat der Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsclassen, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

1.4 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. B. 1.3) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

1.5 Für fehlerhafte Empfehlungen des Verkäufers hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Betone haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

1.6 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.

2. Anlieferung

2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche, Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen.

2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.

2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

3. Gefahrübergang

3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr über, wenn die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat. Für Schäden die durch oder während des

Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Verkäufer bei der Wiegung eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich.

4. Mängelrüge

4.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen.

4.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.

4.3 Bei Betonen der Überwachungsklasse Klasse 2 gemäß der DIN 1045-3 setzt die Einhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchungspflicht des Kunden nach § 377 HGB voraus, dass der Kunde den Prüfplan gemäß der DIN 1045-3 einhält.

5. Gewährleistung

5.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.

5.2 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

5.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt.

5.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren in einem Jahr nach Gefahrenübergang.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

6.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

6.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltsvermögen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltsvermögens an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingekommenen Gelder des Verkäufer-Treuhänders. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

B. Bedingungen für Verkauf

6.4 Wird das Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.

6.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware und alle Nebenrechte an den Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Baustoffe des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab.

6.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an den Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

6.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übereignungen des Vorbehaltseigentums vom Verkäufer unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

6.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.

6.9 Übersteigt der Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

7. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Allgemeines

1.1 Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten ist die Tachoscheibe oder das EG-Kontrollgerät des Betonbefördergerätes maßgebend, es sei denn, ein anderer Zeitpunkt ist richtig.

1.2 Der Kunde ist für die Auswahl der geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

2. Verzug

Haftet der Verkäufer für einen etwaigen Verzugsschaden des Kunden, so ist die Haftung der Höhe nach auf 0,5 % des Vertragspreises, höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises beschränkt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbegrenzungen.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Haftungsumfang

4.1 Soweit der Verkäufer nicht Lieferant des geförderten Betons ist, ist der Verkäufer für die Qualität des geförderten Betons oder das Betonierergebnis nicht verantwortlich.

4.2 Eine Haftung für Hinweise auf DIN-Normen, Maße, Gewichte, mögliche Fördermengen, Empfehlungen zur Mastgröße etc. wird vom Verkäufer nicht übernommen.

5. Nebenpflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperungen, rechtzeitig zu erwirken.

5.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche, Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

5.3 Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufläche muss vom Kunden so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnlichem geschädigt werden können.

5.4 Der Kunde hat dem Verkäufer kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner das erforderliche Personal kostenlos bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Verkäufer-Beauftragten durch zurückführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

5.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

5.6 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.

5.7 Ergeben sich beim Pumpen Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Verkäufer Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abrufl.

5.8 Unterbleibt die vom Verkäufer geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so wird der Ausfall der bestellten Betonpumpe nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt.

6. Sicherheit

6.1 Der Kunde tritt der Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Verkäufer gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

6.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit auf. Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziff. C. 6.2 erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.

6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt.

6.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Verkäufer abzutreten sind.

6.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

6.6 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Verkäufer dieses zu vertreten hat, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins um diese Kostensteigerung zu berichtigen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgt.

7.2 Zuschläge, wie z. B. für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden gemäß Preisliste berechnet.

7.3 Der Versand der Rechnungen erfolgt kostenlos per Mail sowie in Papierform bei Barzahlung vor Ort.

Wünscht der Kunde einen Versand in Papierform per Brief, erheben wir eine Aufwandspauschale in Höhe von 2,50€.